

Geschäftsordnung des Landesrundfunkrates

Mecklenburg-Vorpommern

Des NORDDDEUTSCHEN RUNDFUNKS

Der Landesrundfunkrat Mecklenburg-Vorpommern des Norddeutschen Rundfunks hat sich gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 NDR-Staatsvertrag, Art. 11 Abs. 3 NDR-Satzung am 16. August 1993 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Allgemeines

Die Tätigkeit des Landesrundfunkrates richtet sich nach den Vorschriften des § 23 NDR-Staatsvertrag sowie den ergänzenden Regelungen der Art. 5 bis 9, 11, 21 und 22 NDR-Satzung. Die Einberufung von Sitzungen des Landesrundfunkrats gemäß Art. 5 Abs. 2 b NDR-Satzung muß von mindestens 3 Mitgliedern beantragt werden. Die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung gemäß Art. 7 Abs. 3 NDR-Satzung bedarf der Unterstützung von mindestens 2 Mitgliedern.

§ 2

Teilnahme

1. An den Sitzungen des Landesrundfunkrats sind gemäß §§ 20 Abs. 2 Satz 1, 23 Abs. 4 und Abs. 7 NDR-Staatsvertrag teilnahmeberechtigt.
 - a.
der oder die Vorsitzende des Rundfunkrats
 - b.
die Mitglieder des Verwaltungsrats
 - c.
der Intendant oder die Intendantin
 - d.
der Landesfunkhausdirektor oder die Landesfunkhausdirektorin
 - e.
die sonstigen Direktoren oder Direktorinnen.
2. Auf Wunsch des Landesfunkhausdirektors oder der Landesfunkhausdirektorin können der Bereichsleiter oder die Bereichsleiterin Hörfunk und Fernsehen an den Sitzungen des Landesrundfunkrats teilnehmen. Über die Teilnahme weiterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landesfunkhauses entscheidet der Landesrundfunkrat im Einvernehmen mit dem Landesfunkhausdirektor oder der Landesfunkhausdirektorin.
3. Der örtliche Personalrat ist nach Maßgabe von §§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 4 NDR-Staatsvertrag, Art. 11 Abs. 2 NDR-Satzung, die Landesregierung nach Maßgabe von §§ 20 Abs. 4, 23 Abs. 4 NDR-Staatsvertrag teilnahmeberechtigt.
4. Über die Teilnahme sonstiger Personen entscheidet der Landesrundfunkrat.

§ 3

Beschlussfassung

Soweit nicht gemäß Art. 8 Abs. 3 NDR-Satzung etwas anderes beschlossen ist, wird in den Sitzungen des Landesrundfunkrates offen abgestimmt.

§ 4

Sitzungsprotokoll

1. Über die Sitzungen des Landesrundfunkrates ist ein Protokoll zu führen.
2. Die Niederschrift muß außer den Beschlüssen und Wahlen (Art. 9 Abs. 1 NDR-Satzung) enthalten:
 - a.
Ort und Zeit der Sitzung;
 - b.
die Namen der Sitzungsteilnehmer;
 - c.
die Tagesordnung;
 - d.
die Abstimmungsergebnisse, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird;

e.

die Feststellung der Genehmigung der Niederschrift gemäß Art. 9 Abs. 2

NDR-Satzung;

f.

gegebenenfalls die Feststellung einer Beschlußunfähigkeit des Landesrundfunkrats.

§ 5

Eingaben an den Landesrundfunkrat

1. Eingaben, die gemäß § 13 NDR-Staatsvertrag an den Landesrundfunkrat gerichtet oder vom Rundfunkrat zuständigkeithalber an den Landesrundfunkrat abgegeben werden, leitet der oder die Vorsitzende des Landesrundfunkrats dem Landesfunkhausdirektor oder der Landesfunkhausdirektorin mit der Bitte um Äußerung binnen eines Monats gegenüber dem oder der Eingebenden zu, sofern der oder die Vorsitzende nicht eine unmittelbare Behandlung des Vorgangs im Landesrundfunkrat für geboten hält. Gleichzeitig mit der Abgabe an den Landesfunkhausdirektor oder die Landesfunkhausdirektorin übersendet der oder die Vorsitzende des Landesrundfunkrats dem oder der Eingebenden eine Abgabennachricht mit dem Hinweis, daß er oder sie das Recht hat, sich erneut an den Landesrundfunkrat zu wenden, wenn er oder sie seine oder ihre Eingabe durch die zu erwartende Stellungnahme des Landesfunkhausdirektors oder der Landesfunkhausdirektorin nicht als erledigt ansieht. Über die Eingabe, die Abgabennachricht und die Stellungnahme des Landesfunkhausdirektors oder der Landesfunkhausdirektorin informiert der oder die Vorsitzende des Landesrundfunkrats jeweils den Intendanten oder die Intendantin.
2. Wendet der oder die Eingebende sich erneut an den Landesrundfunkrat, entscheidet dieser im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 2 NDR-Staatsvertrag über die Eingabe. Auch über die erneute Eingabe unterrichtet der oder die Vorsitzende des Landesrundfunkrats den Intendanten oder die Intendantin unter Mitteilung des für die Beratung im Landesrundfunkrat vorgesehenen Termins. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann der Landesrundfunkrat den Rundfunkrat anrufen und um ergänzende Beratung im Rundfunkrat oder seinen Ausschüssen bitten. Der Intendant oder die Intendantin ist hiervon ebenfalls zu informieren.

3. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Initiativen von Mitgliedern des Landesrundfunkrats, soweit nicht der Landesrundfunkrat in dringenden Fällen etwas anderes beschließt.

4. Beabsichtigt der Landesrundfunkrat gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 NDR-Staatsvertrag eine Feststellung, daß eine Sendung den Programmanforderungen des NDR-Staatsvertrages nicht entsprach, hat der oder die Vorsitzende des Landesrundfunkrats hiervon den Intendanten oder die Intendantin sowie den Rundfunkrat im Hinblick auf deren Gesamtverantwortung für das Programm gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2; § 23 Abs. 3 NDR-Staatsvertrag vorher zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von mindestens 4 Wochen zu geben.

§ 6

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 16. August 1993 in Kraft.